

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bergwiesen bei St. Andreasberg“, Stadt Braunlage
und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar
vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 16, 32 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Folgende textlichen Änderungen werden vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 3 in der Aufzählung wird „Herdenschutz-“ (hunde) ergänzt.
2. § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) wird ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) wird ersatzlos gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
Die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen 6230 Artenreiche Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiese sowie des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar sein und ist langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
5. § 4 Abs. 4 Nr. 3 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
6. § 4 Abs. 4 Nr. 5 wird durch die Änderung zu Nr. 3.
7. § 4 Abs. 4 Nr. 6 wird durch die Änderung zu Nr. 4.
8. § 4 Abs. 4 Nr. 7 wird durch die Änderung zu Nr. 5.
9. § 4 Abs. 4 Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.
10. § 4 Abs. 4 Nr. 9 wird durch die Änderung zu Nr. 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 22.03.2021

Landkreis Goslar

Der Landrat
Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 937

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Entenfang Boye und Grobebach“ in der Stadt Celle
und der Gemeinde Winsen (Aller)
vom 25.03.2021**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Entenfang Boye und Grobebach“ erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Celle, Ortsteil Boye der Stadt Celle sowie mit einer randlichen Teilfläche in der Gemarkung Stedden der Gemeinde Winsen (Aller). Es umfasst das Teichgebiet des Entenfangs mit umliegenden Grünland- und Waldflächen sowie den Gewässerlauf des Bruchbachs (im Teichgebiet unter der Bezeichnung „Heidgraben“, im weiteren Verlauf bis zur Aller als „Grobebach“) mit begleitenden Gehölzkulissen und Auwaldflächen bis zur Winsener Straße in Boye.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Celle – untere Naturschutzbehörde –, der Gemeinde Winsen (Aller) und dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG hat eine Größe von ca. 190 ha.

- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Entenfang Boye und Bruchbach“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Darüber hinaus sind in das NSG auch Grünlandflächen und Auwaldflächen im Überschwemmungsgebiet des Bruchbachs einbezogen, auf denen eine an die Standortverhältnisse und den gesetzlichen Biotopschutz angepasste Grünland- bzw. Waldbewirtschaftung gesichert werden soll.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG liegt in der Landschaftsnebeneinheit „Wolthausener Niederung“, die sich innerhalb der Landschaftshaupteinheit „Aller Talsandebene“ als flache Talmulde zwischen dem Aller-begleitenden Dünengürtel im Südwesten und den nordöstlich angrenzenden Geestplatten der Südheide erstreckt. Die geologische Entstehung und die daran angepasste kulturhistorische Entwicklung bewirken im nordwestlichen Teilbereich des NSG eine Prägung durch große Wasserflächen sowie grundwassernahe und regelmäßig überschwemmte Grünland- und Waldstandorte auf Niedermoor- und Moorgleyböden; im weiteren Verlauf bis zur Aller beschränkt sich das NSG auf den Gewässerlauf des Bruchbachs, der sich auf überwiegender Fließstrecke als künstlich überformtes Fließgewässer („Grobebach“) darstellt, durch angrenzende Acker- und Siedlungsnutzungen sowie Querbauwerke beeinträchtigt wird und lediglich auf einem kurzen Abschnitt in der Ortslage Boye einen höheren Grad an struktureller Naturnähe erreicht, einschließlich seiner jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen und begleitenden Galerie- oder Auwäldern.

Gewässerbegleitend zu den Teichen und dem in diesem Abschnitt als „Heidgraben“ bzw. „Moorgraben“ geführten Bruchbach liegen Moor-, Sumpf-, Au- und Bruchwälder sowie Moor- und Sumpfbüschel. Eine herkömmliche Grünlandbewirtschaftung in unterschiedlichen Feuchtgraden und Nutzungsintensitäten, teilweise auch durch zeitlich angepasste und an kulturhistorisch tradierte Nutzungsformen angepasste Beweidung und Hutung, bestimmt die Landnutzung im südwestlichen Umfeld der Teiche, daneben auch vereinzelt in Randlage der östlichen und nordöstlichen Waldbereiche. Eingestreut sind weiterhin Seggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren sowie naturfernere Wälder.

Aus dem – fast ganzjährig unterhalb der Teichanlage aufgestauten – Bruchbach wird gespeist der extensiv fischereiwirtschaftlich, daneben im Bereich der Teichdämme – und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch bis in die Teichflächen hinein – extensiv weidewirtschaftlich genutzte, überwiegend naturnah ausgeprägte Heideweiher des Entenfangs Boye mit nährstoffarmen bis mäßig nähr-